



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie:
Gruppengröße in der tiefenpsychologisch fundierten und
analytischen Gruppentherapie von Kindern und Jugendlichen
und
Verhaltenstherapie auch als alleinige Gruppenbehandlung

Berlin, 12.10.2012

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund:

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 14.09.2012 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einem Beschlussentwurf zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie aufgefordert.

Der Beschlussentwurf betrifft zum einen eine Verringerung der Mindest-Teilnehmerzahl in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Gruppentherapie von Kindern und Jugendlichen nach § 18 Nr. 5 der Psychotherapie-Richtlinie von sechs auf drei Teilnehmer. Laut den Tragenden Gründen sei diese Änderung wegen der altersspezifischen Entwicklungsbedingungen sowie auf Grund behandlungstechnischer und krankheitsspezifischer Modifikationen bei bestimmten Diagnosen (z. B. ADHS, Autismus oder Dissoziale Verhaltensstörungen) erforderlich. Der Gemeinsame Bundesausschuss folgt darin einer Empfehlung des Berufsverbands der approbierten Gruppenpsychotherapeuten (BAG).

Des Weiteren intendiert der Gemeinsame Bundesausschuss die Einführung der Möglichkeit in § 23b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Psychotherapie-Richtlinie, Verhaltenstherapie auch als alleinige Gruppentherapie, und nicht nur in Verbindung mit Einzeltherapie erbringen zu können. Dies entspreche dem aktuellen Stand der Entwicklung der Gruppentherapie und sei bedingt durch mögliche störende Wirkungen von Einzelgesprächen in der Gruppentherapie, die nach Einschätzung des BAG z. B. in interaktionellen VT-Gruppen auftreten können.

Zu dem Beschlussentwurf nimmt die Bundesärztekammer wie folgt Stellung:

1.) Zu § 18 Nr. 5 PT-RL: Reduktion der Mindestteilnehmerzahl in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Gruppentherapie von Kindern und Jugendlichen

Die intendierte Änderung von § 18 Nr. 5 der Psychotherapie-Richtlinie entspricht den Vorgaben in den entsprechenden OPS-Prozeduren 9-65 und 9-66 für die voll- und teilstationäre Behandlung. Kleinere Gruppen können zudem eine ambulante gruppentherapeutische Behandlung auch für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen ermöglichen, die auf Grund von ggf. altersspezifischen Eigenschaften ihrer Diagnose für eine Gruppentherapie ansonsten nicht zugänglich wären. Dadurch werden die Zugangsmöglichkeiten für eine ambulante gruppentherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen verbessert.

2.) Zu § 23b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 PT-RL: Neue Regelung, dass Verhaltenstherapie (VT) auch als Gruppentherapie allein (und nicht nur in Verbindung mit Einzeltherapie) erbracht werden kann

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss für § 23b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Psychotherapie-Richtlinie vorgesehene Änderung entspricht den Bestimmungen für die stationäre und teilstationäre psychotherapeutische Behandlung. Die Bundesärztekammer schließt sich der in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf geäußerten Begründung des BAG für diese Änderung an.

Fazit:

Die Bundesärztekammer begrüßt den vorliegenden Beschlussentwurf zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie.